



Forschungsfonds der Universität Trier

(Stand Januar 2019)

1 Allgemeines

Die Universität Trier trägt aus ihrem Etat zur Forschungsförderung bei. Aus dem Forschungsfonds werden vorrangig Mittel zur Vorbereitung von Forschungsanträgen zur Verfügung gestellt.

Maßgeblich für die Bewilligung der Anträge ist neben ihrer Qualität die Aussicht auf die mit dem Anschubprojekt verbundene Einwerbung von Drittmitteln sowie insbesondere die Förderung von Forschungsaktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die universitätsöffentliche Ausschreibung erfolgt **zweimal im Jahr**, damit Anschubprojekte zum 1. Januar und zum 1. August in Angriff genommen werden können.

Die Forschungskommission des Senats entscheidet über die Mittelvergabe. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Richtlinien

Antragsberechtigt sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und mindestens während der Laufzeit des geplanten Anschubprojektes hauptamtlich an der Universität Trier beschäftigt sind, darüber hinaus alle Personen, die gemäß § 11 der Grundordnung¹ der Universität Trier vom 10. Februar 2005 zu selbständiger Lehre und Forschung berechtigt sind. Doktorandinnen und Doktoranden, die immatrikuliert sind (Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung erforderlich) oder auf Qualifikationsstellen promovieren, können Zuschüsse für ihre Dissertationen beantragen.

Externe Promovierende und Habilitierende, die also nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Trier sind, sollen in Einzelfällen ebenfalls Unterstützung aus dem Forschungsfonds in Anspruch nehmen können. Dazu ist eine unterstützende Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich, aus der auch hervorgeht, dass das Promotions- bzw. Habilitationsverfahren an der Universität Trier durchgeführt wird.

Bei expliziter Anschubfinanzierung muss eine Beschäftigungsdauer der antragstellenden Person über das Anschubprojekt hinaus gewährleistet sein, so dass das zu beantragende Drittmittelprojekt an der Universität Trier durchgeführt werden kann. Bei Gruppenanträgen muss gewährleistet sein, dass wenigstens **eine** der antragstellenden Personen diesen Anforderungen entspricht.

Mitglieder der Forschungskommission, die einen eigenen Antrag stellen, werden während der gesamten Sitzung der Forschungskommission, in der über den Antrag entschieden wird, von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.

Anträge für Anschubfinanzierungen können von einzelnen sowie von mehreren Personen gemeinsam (auch fächerübergreifend) gestellt werden.

¹ Die Grundordnung finden Sie auf der Homepage der Universität unter
- Organisation > Gremien > Rechtsquellen

3 Mittel können bereitgestellt werden

3.1 als Anschubfinanzierung

für einen zielgerichteten, genau begründeten **Projektantrag** bei einer einschlägigen forschungsfördernden Institution, damit Vorarbeiten geleistet werden können oder damit bis zur Entscheidung über den Drittmittelantrag mit dem Projekt begonnen werden kann. Eingeschlossen sind die Gebühren für die Begutachtung von Projektanträgen durch die Ethikkommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sowie Kosten für Probandenversicherungen, die im Rahmen von medizinischen (Vor-) Untersuchungen erforderlich sind. **Gefördert** werden können projektbezogene Ausgaben für Hilfskräfte und Sachmittel.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll der Schwerpunkt auf Hilfskraftmittel gelegt werden, um Studierenden die Mitarbeit an Forschungsprojekten zu ermöglichen.

Die Förderung bezieht sich auf einen Zeitraum von längstens einem Jahr. Eine Förderung darüber hinaus ist im Rahmen einer erneuten Antragstellung ausnahmsweise möglich. Es werden keine Langzeitprojekte gefördert.

3.2 im Rahmen von Promotionen und Habilitationen

- a) anfallende **Sachkosten**, jedoch nicht in Form von Stipendien.
- b) Bei experimentellen Arbeiten und umfangreichen empirischen Untersuchungen können in begründeten Fällen auch **Hilfskraftmittel** zur Verfügung gestellt werden.
- c) in begründeten Fällen für Einreichungsgebühren bei wissenschaftlichen Zeitschriften: maximal 500 Euro im Jahr
- d) als **Reisekosten-Zuschuss** für die Teilnahme an internationalen Konferenzen, soweit ein akzeptierter Vortrag oder eine Poster-Präsentation vorliegt (siehe Merkblatt): **maximal 500 Euro im Jahr**.
- e) Grundsätzlich ist nur einmal jährlich eine Antragstellung auf Reisekostenzuschuss pro Person möglich.
- f) In besonderen Fällen können auch Masterstudierende einen Antrag auf Reisekostenzuschuss stellen, wenn die Reise (Forschungs-, Archiv oder Datenerhebungsunternehmung, Feldstudie etc.) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Masterarbeit steht und für deren Fertigstellung unabdingbar ist. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten müssen jedoch ausgeschöpft und nachgewiesen werden.

In jedem Fall ist eine Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin erforderlich.

Projekte, die schwerpunktmäßig Dissertations- oder Habilitationsstellen finanzieren sollen, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

4 Nicht gefördert werden können

- Projekte zur Verbesserung der Lehre
- nicht-projektbezogene Reisekosten
- Druckkosten
- eine Verbesserung der Grundausstattung (PC, Bücher etc.)
- Büromaterialien.

5 Antragstellung

Anträge– **maximal 5 Seiten** - sind ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen unterschriebenen Antragsformular in Papierform und als PDF im Forschungsreferat einzureichen.

Sollten sie die Vorgaben nicht erfüllen, werden sie zur Überarbeitung zurückgegeben.

5.1 Beschreibung des Anschubprojektes mit folgenden Angaben:

Hinweis: Bitte trennen Sie begrifflich das Projekt, das der Forschungsfonds finanzieren soll („Anschubprojekt“) von dem Projekt, dessen Förderung Sie anschieben wollen („Forschungsprojekt“).

- **Antragstellende Person**, akad. Grad, derzeitiges Beschäftigungsverhältnis (unbefristet / befristet bis ...), Organisationseinheit
- **Arbeitstitel**
- allgemein verständliche Kurzbeschreibung - immer in Deutsch (maximal 20 Zeilen)
- Benennung der in Aussicht genommenen **Förderinstitution**
- **Ausführliche Beschreibung** des Anschubprojektes (in Ausnahmefällen auch in Englisch) / Bedeutung für die Forschung, Zielsetzung / Begründung der beantragten Mittel einschließlich Darstellung der Arbeitsaufgaben der Wissenschaftlichen Hilfskräfte, insbesondere der Notwendigkeit, geprüfte Hilfskräfte einzusetzen
- bisherige Vorarbeiten und bis zu fünf antragsrelevante Veröffentlichungen. Fremde Beiträge zur Thematik des Anschubprojektes sind getrennt aufzuführen.
- ethische Aspekte, ggf. Notwendigkeit der Prüfung durch eine Ethikkommission
- **Laufzeit** des Anschubprojektes / dezidierter Zeitplan (gegebenenfalls geplante Form der Veröffentlichung)
- Bezug zu den Kriterien des Forschungsfonds
- Mitteilung über Förderung oder Antrag auf Förderung durch andere Institutionen (ggf. auch über abgelehnte Anträge)
- Mitteilung über Anträge an den Forschungsfonds aus den vergangenen drei Jahren mit Angaben zum Erfolg der daraus resultierenden Drittmittel-Einwerbung (Förderinstitution, Datum der Antragstellung/Datum der Bewilligung, Laufzeit, Bewilligungssumme, Drittmittel-Kostenstelle)

5.2 Kostenaufstellung (Einzelposten **und** Gesamtbeträge) über

- Hilfskräfte (Stunden / Monate und Kosten in Euro einschließlich gegebenenfalls anfallender Sonderzuwendungen), (Berechnungen unter: <http://www.hiwi.uni-trier.de>)
- Sachkosten (transparente, nach Kostenarten differenzierte Darstellung)

5.3 Förderungssumme

- Grundsätzlich gilt pro Anschubprojekte aus einem Fach ein Höchstförderungslimit von 5.000 Euro, für Gemeinschaftsanträge aus mehreren Fächern 10.000 Euro.

Anträge, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet.

6 Berichterstattung

Über alle bewilligten Anschubprojekte muss – unaufgefordert - in einem zweistufigen Verfahren berichtet werden:

1. maximal sechs Monat nach Abschluss der Förderung unter Angabe des Titels:
 - Bericht über die Verwendung der Mittel
 - Ergebnisse des Anschubprojektes
 - Antrag / Publikation eingereicht
 - Antrag / Publikation kurz vor Einreichung
 - Antrag / Publikation kann aus Grund x erst zu Datum y eingereicht werden
 - Antrag / Publikation kann aus Grund x nicht eingereicht werden
2. maximal 12 Monate nach Abschluss der Förderung: Mitteilung über Bewilligung / Ablehnung anhand eines Formulars (Datum der Antragstellung / Bewilligung, Titel, Laufzeit, Volumen, Drittmittel-Kostenstelle)

Bei der Förderung von Promotionen und Habilitationen ist adäquat zu berichten.

Wird diesen Berichtspflichten nicht entsprochen, werden keine Neuanträge der betreffenden Arbeitsgruppen angenommen.

Informationen über eingereichte und bewilligte Förderanträge erwartet die Forschungskommission auch über die Berichtsfrist hinaus.

Ansprechpartner sind neben dem Forschungsreferat auch die Fachbereichsvertreter in der Forschungskommission.